

Digitalisierungsausschuss, 23.11.2022, öffentlich

**Mitteilung der Verwaltung zum Sachstand bei der Umsetzung von „RatsTV“
(Drucksache Nr. 4953/2020-2025)**

In der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 27.10.2022 hat die Verwaltung auf die Vorgaben der Landesanstalt für Medien (LMA) NRW im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Bild und Ton hingewiesen (vgl. Drucksache Nr. 4953/2020-2025).

Inzwischen liegt die Antwort der LMA NRW der Verwaltung vor, die zum besseren Verständnis des nachfolgenden E-Mail-Auszuges als Anlage dieser Mitteilung beigelegt ist.

Auf die Frage

„Was ist machbar, sofern ein Rats-/Ausschussmitglied mit der Übertragung nicht einverstanden ist?“

antwortet die LMA NRW:

„Die Redner und das Plenum werden sich wahrscheinlich nicht auf ihr Recht am eigenen Bild berufen. Ansonsten gilt das o. Gesagte zur Abbildung der Realität, wie sie ein Zuschauer wahrnehmen würde. **Weichzeichnung oder Ausblendungen o. ä. von Rats- oder Ausschussmitgliedern wäre rundfunkrechtlich nicht haltbar, da dies einen redaktionellen Eingriff darstellt.** Inwieweit Rechte von Publikums-Teilnehmern zu wahren sind, müssten Sie mit Ihrer Rechtsabteilung klären. Vielleicht können Sie per Aushang auf die Aufzeichnung zwecks Streaming aufmerksam machen und mitteilen, dass mit der Teilnahme an der Sitzung das Einverständnis erfolgt.“

Um eine Lösung für diese Situation zu finden, hat sich die Verwaltung an den Städtetag gewandt, der das Thema im nächsten Rechtsausschuss NRW (17.11.2022) behandeln wird.

Über das Ergebnis wird die Verwaltung den Digitalisierungsausschuss informieren.

Anlage

Von: Bialas, Michaela <Michaela.Bialas@medienanstalt-nrw.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 16:22

An: Klausing, Britta (130.1) <Britta.Klausing@bielefeld.de>

Betreff: Live-Streaming von Rats-/Ausschusssitzungen

Sehr geehrte Frau Klausing,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.09.2022, die ich Ihnen sehr gern wie folgt beantworte, soweit dies in unsere Zuständigkeit fällt. Die späte Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen.

Zu privatrechtlichen Rechte-Fragen auch das Recht am eigenen Bild betreffend, können wir Ihnen leider nicht weiterhelfen.

Die meisten von Ihnen vorgeschlagenen Punkte sind rundfunkrechtlich unproblematisch, da diese eben nicht zu einer Einordnung als Rundfunk führen würden. Wichtig ist, dass die aus der Sitzung erfolgende Übertragung die Realität abbildet und weitestgehend der Wahrnehmung eines Zuschauers entspricht. Das reine passive, dokumentarische und unkommentierte Abfilmen von Plenarsitzungen ist nach Ansicht der Landesmedienanstalten unabhängig von der Anzahl der Kameras und Zooms unproblematisch. Das Abfilmen wäre dann lediglich eine Verlängerung der öffentlichen Sitzung.

- Ist während des Streamings ein konstant geteilter Bildschirm und damit der Einsatz von zwei Kameras (Podium und Plenum) möglich?
Das würden wir als unproblematisch einschätzen. Auch eine anwesende Person durch Kopfdrehen beides in den Blick nehmen.
- Ist der technische Einsatz von sogenannten „Bauchbinden“ zur Kenntlichmachung von Personen (beispielsweise Redner*innen) erlaubt?
Das dürfte unproblematisch sein, da der Streaming-Zuschauer in den Stand eines Anwesenden versetzt wird, die Namen der Redner zu erfassen.
- Bei Live-Streams ins Netz gibt es – je nach Medien/Kanal – unterschiedliche zeitliche Verzögerungen. Ist das ein Problem?
Das ist kein Problem, da technisch nicht anders lösbar. Hier geht es meist um nur um Sekunden oder wenige Minuten.
- Ist es zulässig, bei unvorhergesehenen Ereignissen (zum Beispiel Störaktionen oder Demonstrationen) die Übertragung zu unterbrechen?
Ein solches Vorgehen bildet die Realität ja gerade nicht ab, so dass wir davon abraten müssen. Eine Sendunterbrechung oder -abbruch bei Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung würde hingegen wiederum der Realität entsprechen.
- Möglicherweise ist es notwendig, zur Wahrung von Urheberrechten (z. B. Präsentationen) Einfluss auf die Übertragung zu nehmen. Was ist in diesem Zusammenhang zulässig und was nicht (z.B. Unschärfe/Weichzeichner, Ausschalten des Tones, per Einblendung: Erläuterung der Situation)?
Auch dies dürfte rundfunkrechtlich problematisch sein, da es sich um eine nicht realitätsgetreue Abbildung der Situation handelt, wie sie ein potenzieller Zuschauer wahrnimmt. Zu der urheberrechtlichen Frage können wir leider nicht beraten.
- Gibt seitens der Medienanstalt NRW Hinweise, ob und wann die Videos möglicherweise wieder gelöscht werden müssen/können?
Nein, es gibt keine für Sie rundfunkrechtlich relevanten Fristen.
- Gibt es Regularien hinsichtlich des Eingangsbildschirmes und des Hintergrundes?
Nein, solange die Realität abgebildet wird.

- Was ist hinsichtlich der Barrierefreiheit möglich? Einblendung eines Gebärdendolmetschers (nur parallel oder auch in der Nachbearbeitung)? Untertitelung (nur automatisch oder mit Nachbearbeitung)?
Eine Nachbearbeitung würde nur für die Bereitstellung zum Abruf von Relevanz sein. Videos on Demand sind nicht dem Rundfunk zuzuordnen und stellen für Sie daher kein Problem dar. Paralleles Dolmetschen oder Untertitelung würden wir als Abbildung der Realität und damit als unproblematisch einstufen, zumal Barrierefreiheit ein grundsätzlich zu unterstützendes Ziel darstellt.
- Was ist machbar, sofern ein Rats-/Ausschussmitglied mit der Übertragung nicht einverstanden ist? Frau Rauhut erwähnte bereits, dass wahrscheinlich nur ein Ausschalten der Kamera möglich ist. Dennoch möchte ich hier noch einmal nachhaken, da dies sicher für Diskussionen sorgt. Ist es beispielsweise auch möglich, auf technische Möglichkeiten zurückzugreifen? Zum Beispiel Unschärfe/Weichzeichner der gesamten Veranstaltung sobald und solange die Person vermeintlich sichtbar ist oder alternativ Schwärzen der Person? Im letzteren Fall müsste dann wohl aber individuell nachbearbeitet werden. Wäre das zulässig?
Die Redner und das Plenum werden sich wahrscheinlich nicht auf ihr Recht am eigenen Bild berufen. Ansonsten gilt das o. Gesagte zur Abbildung der Realität, wie sie ein Zuschauer wahrnehmen würde. Weichzeichnung oder Ausblendungen o. ä. von Rats- oder Ausschussmitgliedern wäre rundfunkrechtlich nicht haltbar, da dies einen redaktionellen Eingriff darstellt. Inwieweit Rechte von Publikums-Teilnehmern zu wahren sind, müssten Sie mit Ihrer Rechtsabteilung klären. Vielleicht können Sie per Aushang auf die Aufzeichnung zwecks Streaming aufmerksam machen und mitteilen, dass mit der Teilnahme an der Sitzung das Einverständnis erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



MICHAELA BIALAS
Referentin Recht & Aufsicht

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

T + 49 211 77007-131
F + 49 211 77007-375

michaela.bialas@medienanstalt-nrw.de
www.medienanstalt-nrw.de

Twitter [@lfmnrw](https://twitter.com/lfmnrw)

